**Vertrag**

zwischen der

**Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH**

**B 1, 3 - 5**

**68159 Mannheim**

(im weiteren Auftraggeber genannt)

und der

**XXXXXXXX**

**XXXXXXXX**

**XXXXXXXX**

(im weiteren Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung und Nutzung eines AFZS-Hintergrundsystems (HGS) für das Linienbündel Frankenthal. Die Vorgaben zum Einsatz automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS) sind in Anhang 1 beschrieben.

**§ 2 Leistung des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber sichert die Funktionsfähigkeit und Nutzung des HGS über die gesamte Vertragslaufzeit zu. Hierzu zählen insbesondere folgende Leistungen des Auftraggebers:

* Im Rahmen des Konzessionsvertrages stellt der VRN den Verkehrsunternehmen einen individuellen Zugang zum HGS maBinso Studio zur Verfügung. Der Datenzugriff jedes Verkehrsunternehmens ist auf die Daten des eigenen Unternehmens beschränkt.
* Der Zugriff auf die Software wird für übliche Bürozeiten zugesichert, geplante Wartungen werden rechtzeitig angekündigt.
* Jedes Unternehmen erhält ca. 3 Monate vor der ersten „realen“ Lieferung bzw. spätestens 3 Monate nach Betriebsstart eine kostenlose Softwareschulung. Bei Fragen, stellt der VRN (Ansprechpartner: Herr Heeren) den Support sicher.
* Die Korrektheit der durch die Software berechneten Ergebnisse lässt sich die VRN GmbH durch einen externen Gutachter bestätigen.

**§ 3 Leistung des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer liefert die Zähldaten entsprechend den Vorgaben gemäß Anhang 1.
2. Damit die gewünschten Ergebnisse durch das HGS erzielt werden können, ist die Funktionsfähigkeit der Hardware und der Datenübertragung sicherzustellen. Störungen sind innerhalb von fünf Werktagen durch den Auftragnehmer nach deren Bekanntwerden zu beheben. Der Auftraggeber ist darüber zeitnah zu informieren.
3. Damit die gewünschten Ergebnisse durch das HGS erzielt werden können, stellt der Auftragnehmer folgende Informationen bereit:

* Angaben pro Betriebsstandort: Anzahl Fahrzeuge je Fahrzeugtyp, davon mit AFZS ausgerüstete Fahrzeuge. Dies betrifft auch die Fahrzeuge evtl. Subunternehmer. Änderungen sind dem Auftraggeber spätestens innerhalb von drei Werktagen anzuzeigen.
* Angaben zu den mit AFZS ausgerüsteten Fahrzeugen (u.a. Kennzeichen, Kapazitäten, Fahrzeugtyp)
* Angaben zu den Fahrzeugumläufen
* Rechtzeitige Information zur Umleitungen, Sonderereignissen, und Ähnlichem
* Angaben zu Durchbindungen von Fahrten bzw. Linien
* Benennung eines zu den üblichen Bürozeiten erreichbaren Ansprechpartners

1. Die Zähldaten sind täglich dem VRN (Abteilung Planung und Angebot – Herr Heeren) über eine gesicherte Verbindung zur Verfügung zu stellen.
2. Die verbindliche Datenlieferung des Konzessionsnehmers beginnt spätestens sechs Monate nach Betriebsbeginn des Linienbündels.

**§ 4 Vertragsstrafe**

1. Bei Nichterreichen des in Anhang1, Ziffer 1.3.1 geforderten Stichprobenumfangs ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € je fehlendem Zehntelprozentpunkt jeweils für die Tagesarten Montag – Freitag, Samstag und Sonntag fällig.
2. Die fehlenden Prozentpunkte errechnen sich je Tagesart aus der gerundeten Differenz zwischen dem tagesartbezogenen Mindeststichprobenumfang und dem tatsächlich erreichten Umfang je Monat.

**§ 5 Zusammenarbeit der Vertragspartner**

Die Bearbeitung wird in enger Abstimmung zwischen den Vertragspartnern und gegebenenfalls vom AG benannte weiteren Dritten durchgeführt.

**§ 6 Zahlung**

1. Das Honorar für die zu erbringenden Leistungen durch den Auftraggeber beträgt als Basispreis 978,70 € im Kalenderjahr 2021 pro ausgerüstetem Fahrzeug und Jahr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
2. Der unter Ziffer 1 genannte Betrag wird jährlich um 1,5 % pro Betriebsjahr dynamisiert.
3. Die Zahlung erfolgt quartalsweise zum Quartalsende nach Rechnungsstellung durch den Auftraggeber.

**§ 7 Vertraulichkeit**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages bekanntwerdenden Vorgängen Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers.

**§ 8 Laufzeit und Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt zum 01.01.2021 und wird für die Laufzeit der für das Linienbündel Frankenthal erteilten Liniengenehmigung geschlossen. Der Vertrag endet in Anlehnung an den Konzessionsvertrag zum Linienbündel Frankenthal zum 08.06.2030.
2. Beide Parteien können den Vertrag, soweit nichts Anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags durch den Konzessionsgeber liegt insbesondere dann vor, wenn:

• Das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Konzessionsnehmers eröffnet oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

• Infolge eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Konzessionsnehmers die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsversorgung gefährdet ist.

• Der Konzessionsnehmer seinen Vertragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung durch die Konzessionsgeber nicht nachkommt, wobei zwischen den Abmahnungen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen muss.

• Der Konzessionsnehmer bzw. seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter von ihm eingeschalteter Subunternehmen Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungs-verfügungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen sind.

• Verstöße gegen die in § 4 festgelegte Pönalisierung (mindestens drei Mal gleicher Verstoß) festgestellt und daraufhin bereits Zuschusskürzungen mehrfach angesetzt wurden.

**§ 9 Vertragsänderung**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

**§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrags davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine einschlägige gesetzliche Regelung oder bei deren Fehlen durch eine Regelung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.

**§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Leistungen und Gerichtsstand ist Mannheim.

Mannheim, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ XXXXXX den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführer Geschäftsführer

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH XXXXXXXXXXX